

Ehrensatzung des Amtes Schlaubetal

Auf der Grundlage der §§ 3, 26 und 28 Abs. 2 Nr. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf, vom 5.März 2024 (GVBl/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), hat der Amtsausschuss des Amtes Schlaubetal in seiner Sitzung am 25.02.2025 folgende Ehrensatzung des Amtes Schlaubetal beschlossen:

Präambel

Das Amt Schlaubetal kann Persönlichkeiten des Amtsbereiches sowie Auswärtigen, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung und das Ansehen des Amtes Schlaubetal und / oder um das Wohl seiner Bürgerinnen und Bürger in besonderer Weise verdient gemacht haben oder die sich als ehrenamtliche Mitgestalter, als langjährige Bedienstete, als maßgebliche Förderer oder als gesellschaftliche Repräsentanten durch herausragende Ergebnisse oder sich bei außergewöhnlichen Ereignissen bewährt haben, ehren.

§ 1 Arten der Ehrung

Es werden verschiedene Arten von Ehrungen im Amt Schlaubetal durchgeführt.

- (1) Die Vergabe des Ehrenbürgerrechts als höchste Auszeichnung des Amtes Schlaubetal.
- (2) Ehrung durch Eintragung in das Ehrenbuch des Amtes Schlaubetal.
- (3) Über die Eintragung der Ehrungen ist ein Register zu führen.
- (4) Unabhängig davon steht es jedem ehrenamtlichen Bürgermeister frei, in seiner Gemeinde Ehrungen von besonderen Persönlichkeiten oder Leistungen vorzunehmen.

§ 2 Verleihungsgrundsätze

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist eine außergewöhnliche und die höchste Auszeichnung des Amtes Schlaubetal. Es darf nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich weit über das normale Maß hinaus für das Amt Schlaubetal, den zugehörigen Gemeinde und/oder Ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht oder Besonderes für das Amt Schlaubetal erreicht haben.

Es kann auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die nicht Bürger des Amtes Schlaubetal sind.

- (2) Die Ehrung durch Eintragung in das Ehrenbuch des Amtes Schlaubetal wird verliehen für herausragende, besonders langjährige Leistungen für das Amt Schlaubetal, den zugehörigen Gemeinden und/oder Ihrer Bürgerinnen und Bürgern.

Kommentiert [NF1]: - Änderungsvorschlag Herr Meus in der Schriftfarbe Rot
- Änderungsvorschlag Frau Nieswand in der Schriftfarbe Blau

-Weitere Änderungen durch Herrn Mutke

- (3) Darüber hinaus gehende Rechte (§ 2 Abs. 1) werden durch die Ehrung nicht begründet. Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Anlass und Form der Ehrung

- (1) Diese Ehrung erfolgt öffentlich, in feierlichem Rahmen.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird mit der namentlichen Eintragung in das Ehrenbuch des Amtes Schlaubetal **sowie der Überreichung einer Ehrenurkunde und einer Ehrennadel* durchgeführt.**
- (3) Die Ehrung mit Eintragung in das Ehrenbuch des Amtes Schlaubetal für **herausragende, besonders langjährige Leistungen** sowie die Überreichung einer Ehrenurkunde.

Die jeweilige Ehrenurkunde wird vom Amtsdirektor und dem Amtsausschussvorsitzenden unterschrieben.

***Die Ehrennadel ist eine Anstecknadel und trägt das farbige Wappen des Amtes Schlaubetal.**

Die Ehrenbürgerschaft ist mit gewissen Privilegien verbunden, wie z.B. mit Einladungen zu bestimmten Veranstaltungen/Empfängen!

§ 4 Vorschlags-, Antrags- und Entscheidungsberechtigung

- (1) Über die Verleihung sowie Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes entscheidet der Amtsausschuss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder.
- (2) Über die Eintragung in das Goldene Ehrenbuch des Amtes Schlaubetal sowie über deren Aberkennung, entscheiden der Amtsausschuss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder.
- (3) Antragsberechtigt ist der Amtsausschuss.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind Amtsausschussmitglieder, der Amtsdirektor, alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger des Amtes Schlaubetal, amtsangehörige Vereine und Institutionen sowie bereits ausgezeichnete Personen. Die Einreichung von schriftlichen Vorschlägen ist jeweils bis zum Ende des 3. Quartals des laufenden Jahres möglich.

§5 Beendigung und Aberkennung

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann neu bewertet werden.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann beendet oder aberkannt werden.
- (3) Gründe, die zu einer Beendigung oder Aberkennung führen, sind u.a. Verstöße gegen die Menschlichkeit, Amts- oder Machtmissbrauch sowie Verstöße gegen Strafrechtsnormen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Ehrensatzung des Amtes Schlaubetal tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrensatzung des Amtes Schlaubetal vom 27.09.2022 außer Kraft.

Müllrose, den 26.02.2025

Mario Quast
Amtdirektor

ENTWURF